

BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Vorgehensweise für die Beantragung, Prüfung und Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses im Landkreis Bad Kissingen für in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen

- Der Freie Träger fordert seine/n Mitarbeiter/in auf, ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und stellt dieser Person eine Bestätigung aus, dass sie ehrenamtlich bzw. neben- oder hauptberuflich für diesen Freien Träger tätig ist.
- Der/die Mitarbeiter/in beantragt bei ihrer Kommune unter Vorlage dieser Bestätigung des Freien Trägers ein Erweitertes Führungszeugnis.
- Eine ehrenamtlich tätige Person erhält das Erweiterte Führungszeugnis kostenfrei.
- Die ehrenamtlich tätige Person erhält das Erweiterte Führungszeugnis an ihre persönliche Adresse zugeschickt. Erweiterte Führungszeugnisse von neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen können auch direkt an den Freien Träger versandt werden.
- Der/die Mitarbeiter/in legt ihr Erweitertes Führungszeugnis entweder direkt dem Freien Träger zur Einsichtnahme vor oder wendet sich an ihre Kommune und bittet diese um Einsichtnahme und Prüfung nach dem Bundeskinderschutzgesetz.

Für den Fall, dass die Kommune um Einsichtnahme und Prüfung gebeten wird:

- Die Kommune prüft, ob Einträge nach dem Bundeskinderschutzgesetz vorliegen. Andere Einträge sind grundsätzlich zu ignorieren.
- Wenn keine Einträge nach dem Bundeskinderschutzgesetz vorliegen, stellt die Kommune dieser Person eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass keine nach dem Bundeskinderschutzgesetz relevanten Einträge im Erweiterten Führungszeugnis vorliegen.
- Die Kommune dokumentiert, zu welchem Zeitpunkt dieser Person eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Im Gegensatz zum Erweiterten Führungszeugnis kann diese Bescheinigung von der Kommune archiviert werden.
- Der/die Mitarbeiter legt ihrem/seinem Freien Träger diese Bescheinigung vor.

Der Freie Träger kann diese Bescheinigung im Gegensatz zum Erweiterten Führungszeugnis als Original oder Kopie in den eigenen Unterlagen archivieren.